



# Gemeinde Weitendorf

8410 Weitendorf, Am Dorfplatz 27

Bezirk Leibnitz

Amtsstunden: Dienstag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr u. Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr

Weitendorf, am 14.4.2014

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

**Betrifft: Einwendung der Gemeinde Weitendorf zum Entwurf der Verordnung der Stmk. Landesregierung „Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Weitendorf erhebt fristgerecht innerhalb offener Frist (Auflagefrist bis 14.04.2014) eine Einwendung gegen den Verordnungsentwurf der Stmk. Landesregierung, mit der ein Entwicklungskonzept zum Sachbereich Luft erstellt werden soll.

Im § 3 (3) des Verordnungsentwurfes (Raumplanerische Maßnahmen zur Erreichung der Ziele) ist festgelegt, dass in Gebieten mit wichtiger Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion (Frischlufzubringer und Vorbehaltsflächen in den Klimaeignungskarten) neue Baulandausweisungen im Flächenwidmungsplan unzulässig sind.

Gem. Klimaeignungskarte des Digitalen Atlas Stmk. sind sog. „Vorbehaltsflächen“ und „Frischlufzubringer“ im Gemeindegebiet von Weitendorf festgelegt und sind davon Siedlungsgebiete im Bereich nördlich und südlich des Hauptortes Weitendorf sowie im Ortsteil Lichendorf betroffen.

Im Entwicklungsplan zum geltenden 4. Örtlichen Entwicklungskonzept, welches durch die Stmk. Landesregierung mit Bescheid vom 15.07.2013, GZ: ABT13-10.10-W24/2013-251, genehmigt wurde, Rechtskraft: 19.09.2013, sind im Hauptort Baulandpotenziale für Wohnen und Landwirtschaft festgelegt und somit langfristig auch für eine mögliche Baulandfestlegung vorgesehen. Die überörtliche bedeutsame Gasverdichterstation der OMV liegt ferner mit der zugehörigen Eignungszone in einer vorgesehenen Vorbehaltsfläche und sind die diesbezüglichen Bestimmungen somit jedenfalls zu beeinspruchen. Die s.g. „Autobahnsiedlung“ liegt zwar im Freiland, ist aber ebenfalls innerhalb der Vorbehaltsflächen gelegen und wird auch diese Festlegung beeinsprucht, da eine weitere Entwicklung durch die Festlegung verunmöglicht wird.

Die Frischluftzubringer im Bereich der Gasverdichterstation (im Bereich der Koralmbahn) sowie im Bereich der Autobahn A9 im Ortsteil Lichendorf liegen teilweise über Bauland bzw. Sondernutzungen im Freiland und werden aufgrund dieser Lage beeinträchtigt.

Durch die vorgesehenen Inhalte und Konsequenzen des Verordnungsentwurfes des Entwicklungsprogrammes zum Sachbereich Luft wären somit jegliche Weiterentwicklungstendenzen nördlich des Hauptortes sowie auch langfristig im Ortsteil Lichendorf maßgeblich beeinträchtigt.

Es erhebt die Gemeinde Weitendorf aufgrund der o. dargelegten Punkte gegen den Entwurf der Verordnung der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungskonzept Sachbereich Luft einen entschiedenen Einwand und begründet dies wie folgt in Analogie zur Argumentation des Gemeindebundes:

#### Vorbehaltsflächen: (Auszug aus der Einwendung des Gemeindebundes)

*§ 3 Abs 3 legt weiters fest, dass eine Baulandausweisung in jenen Gebieten unzulässig ist, die eine wichtige Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion haben. Die Kriterien und Grundlagen, nach denen die Wichtigkeit der Funktion eines Gebietes für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion zu beurteilen ist, bleibt der Entwurf gänzlich schuldig. Auch scheinen die dafür heranzuziehenden Pläne aus dem Landes GIS nicht geeignet, die Abgrenzungen unwidersprochen zu übernehmen. Auch hier entstehen den Gemeinden Zusatzkosten, welche über den Weg von erforderlichen Korrekturen durch Beweisführungen, Protokolle und zusätzlicher Befassung der Gemeinderäte unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger entstehen werden. Nicht näher definierte Ausnahmen nach Abs 2 von diesem Verbot vervollständigen dieses Bild. Mit der gegenständlichen Verordnung ist ein sachlicher Vollzug wohl kaum zu erwarten.*

#### Stufenbau der Rechtsordnung/ Planungsautonomie der Gemeinden:

Aufgrund der gegebenen bestehenden Baulandpotenziale lt. geltendem 4. ÖEK/EP (gegebene Rechtstatbestände) stellt nach Ansicht der Gemeinde Weitendorf der Verordnungsentwurf der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungsprogramm Sachbereich Luft einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie der Gemeinde dar. Weiters ist im Sinne der Rechtssicherheit der betroffenen Grundstückseigentümer bei allen Verordnungen des Landes auf Planungen der Gemeinde (geltendes 4. ÖEK/ Entwicklungsplan) Bedacht zu nehmen.

Ferner wird festgehalten, dass das geltende 4. Örtliche Entwicklungskonzept durch die Stmk. Landesregierung genehmigt wurde. Betroffene Grundstückseigentümer als auch der Gemeinderat als verordnungsgebendes Organ, das letztlich auch mit Amtshaftungsansprüchen konfrontiert werden könnte, muss sich auf eine gewisse Kontinuität der Planung des Landes verlassen können und müssen diese eine logische Abfolge von Entwicklungen darstellen. Systembrüche dieser Art scheinen das Legalitätsprinzip zu unterlaufen und verweist die Gemeinde auf die geltende Verfassung in Bezug auf die Gemeindeautonomie.

Ferner erhebt die Gemeinde Weitendorf dahingehend einen weiteren Einspruch, als dass die genannten "Frischluftzubringer und Vorbehaltsflächen" weder im Stmk. ROG 2010 (inkl. aller erfolgten Novellierungen), noch im Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Sachprogramm ausreichende Differenzierung bzw. semantische Definition erfahren haben. Eine eindeutige Zuordenbarkeit bzw. Klärung der Grundlagen (Grundlagenforschung) ist nicht evident; dies auch vor dem Hintergrund der Messstelle in der Gemeinde Weitendorf. Somit ergibt sich letztlich auch die Frage hinsichtlich der Aussageschärfe sowie Informationsgenauigkeit der veröffentlichten Klimaeignungskarten in Bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse in den jeweiligen Gebieten und das diesbezüglich erforderliche Genauigkeitserfordernis (vgl. landwirtschaftliche Vorrangzonen der REPROs). Es entstehen somit wesentliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Richtigkeit der Datengrundlagen und deren allfälliger Verbindlichkeit.

Ebenfalls wird begründeter Einspruch erhoben gegen die erstmals im Rahmen eines Verordnungsentwurfs erfolgende zahlenmäßige Festlegung eines ÖPNV-Mindesterschließungskriteriums (mit werktags 4 Kursen pro Tag und Richtung als Bahn- oder Busverbindung). Diese versuchte Festlegung geht eindeutig über die rechtlichen Vorgaben des Stmk. ROG 2010 hinaus. Auf die entsprechenden Örtlichen Verhältnisse wie auch Anbindungsmöglichkeiten, die nicht im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen, wird keine Rücksicht genommen und werden somit die Festlegungen von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten bzw. Baulandbereichen, die in der Autonomie der Gemeinde liegen, massiv eingeschränkt, wenn nicht sogar verunmöglicht. Hinsichtlich der Anbindung an den ÖPNV kann die Gemeinde nur im eingeschränkten Ausmaß verantwortlich sein und ist hier abhängig von einerseits Bundesstellen und andererseits privaten Anbietern. Die Entwicklung von ländlichen Gemeinden, die entfernt liegen von Ballungsräumen wird massiv eingeschränkt und sind somit Ortsteile, wie auch der Ortsteil Lichendorf der Gemeinde Weitendorf oder der Hauptort der Gemeinde benachteiligt. Gegen diese Festlegung wird aus den o. genannten Gründen berechtigter Einspruch erhoben. Die entsprechenden Auswirkungen auf Förderungen wurden nicht ausreichend berücksichtigt und stellt dies jedenfalls eine Benachteiligung aller BürgerInnen der Steiermark dar.

Zusammenfassend und drastisch formuliert, liegt es in der Hand von Nahverkehrsunternehmen, die Zulässigkeit einer raumplanerischen öffentlich-rechtlichen Maßnahme zu bestimmen. Die Erfahrung zeigt aber, dass Siedlungsplanung und Verkehrserschließung insoweit aufeinander abgestimmt werden müssen, dass die Planung der Verkehrserschließung auf die Planung der Siedlungsentwicklung Rücksicht nehmen muss. Es kann daher nicht verlangt werden, dass eine Siedlungsentwicklung nur dort stattfinden darf, wo es bereits eine Verkehrserschließung durch einen vom Ordnungsgeber quantifizierten öffentlichen Personennahverkehr zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt. Damit würde jegliche Entwicklungsplanung im Sinne der von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich anzustrebenden Nachhaltigkeit der bestehenden und historisch begründbaren Siedlungsräume durch den Ordnungsgeber derogiert.

Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass sich die Gemeinde Weitendorf entschieden gegen den Verordnungsentwurf zum Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft ausspricht, da diese Verordnung einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde darstellt, die Grundlagenforschung jedenfalls in Frage gestellt wird und der Rote Faden der Planung somit vermisst wird.

Weiters wird die Einwendung des Gemeindebunds vollinhaltlich durch die Gemeinde mitgetragen.

Für die Gemeinde Weitendorf



Ing. Plasser Franz